

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Januar 2006

Nr. 2006/213

Krankenversicherung: Genehmigung des Vertrags über den Taxpunktwert zu TARMED zwischen santésuisse und der Solothurner Spitäler AG, Solothurn

1. Ausgangslage

Zwischen dem Spitalamt bzw. der Solothurner Spitäler AG und santésuisse Aargau-Solothurn konnte ein Vertrag über den Taxpunktwert zu TARMED abgeschlossen werden. Der Taxpunktwert wurde auf 95 Rappen festgesetzt. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 46 Abs. 4 KVG).

2. Erwägungen

Der Bundesrat beschloss, dass für ambulante Leistungen ab dem 1. Januar 2004 gesamtschweizerisch die neue Tarifstruktur TARMED gilt. Die Leistungserbringer und die Versicherer haben den Starttaxpunktwert in Tarifverträgen gemäss Artikel 43 Absatz 4 KVG festzulegen. Santésuisse und „H+ Die Spitäler der Schweiz“ schlossen am 13. Mai 2002 einen Rahmenvertrag ab, um die gesamtschweizerisch vereinbarte einheitliche Tarifstruktur einzuführen. Gemäss Artikel 9 Absatz 2 dieses Rahmenvertrages werden die Taxpunktwerte auf kantonaler Ebene vereinbart.

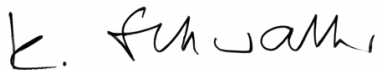
Vorliegend ist zu prüfen, ob der von den kantonalen Vertragsparteien abgeschlossene Vertrag über den Taxpunktwert zu TARMED mit dem Krankenversicherungsgesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht (Art. 46 Absatz 4 KVG). Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, wonach in der vorgelegten Vereinbarung die Vorgaben des KVG nicht beachtet worden wären. Der Starttaxpunktwert von Fr. 0.95 wurde mittels anerkanntem Tool berechnet und unterliegt dem Kostenneutralitätskonzept nach TARMED. Er entspricht damit den KVG-Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit. Die Vereinbarung der Tarifvertragsparteien für den Kanton Solothurn kann genehmigt werden.

3. Stellungnahme der Preisüberwachung

Die Preisüberwachung hat mit Schreiben vom 2. Dezember 2005 auf die Abgabe einer Empfehlung verzichtet.

4. Beschluss

- 4.1 Der Vertrag zwischen der Solothurner Spitäler AG und santésuisse Aargau-Solothurn über den Taxpunktwert zu TARMED mit Gültigkeit ab 1. Januar 2006 wird genehmigt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesrat, Bundeshaus, 3003 Bern, erhoben werden.

Verteiler

Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit (4)

Departement des Innern, Spitalamt (4)

santésuisse Aargau-Solothurn, Bruggerstrasse 46, Postfach 1949, 5401 Baden

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern

Amtsblatt: Publikation Ziffern 4 + Rechtsmittelbelehrung